

– Wie ist die Lage für
Campingunternehmen?



Geänderte Landesbauordnung und die CWVO NRW

Überblick

- Teil 1: Novelle BauO-NRW: Genehmigungspflicht, Bestandsschutz, nachträgliche Genehmigung, mögliche Folgen für ungenehmigte Wochenendhäuser
- Teil 2: Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Anforderungen an Wochenendhäuser sowie ortsfeste Mietunterkünfte
- Teil 3: Exkurs: ungerechtfertigte Ungleichbehandlung privater und kommunaler Stellplätze durch § 2 Abs. 1 Satz 2 CW VO NRW?

Novelle der BauO-NRW: Genehmigungspflicht für Wochenendhäuser

- Durch § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i) BauO NRW a.F. waren Wochenendhäuser auf genehmigten Wochenendplätzen, die nicht zu Dauerwohnzwecken dienen durften, genehmigungsfrei gestellt.
- Durch die letzte Novelle der BauO NRW wurde die Genehmigungsfreistellung gestrichen. Die Errichtung eines Wochenendhauses ist nunmehr im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren, § 64 BauO NRW, zu genehmigen.

(Vereinfachtes) Baugenehmigungsverfahren

- Eine Baugenehmigung muss erteilt werden, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
- Unterschieden wird zwischen dem normalen Genehmigungsverfahren und dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren.
- Im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 64 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 BauO NRW)werden in NRW vor allem die **§ 29-38 BauGB** sowie die **§§ 4, 6, 8, 9, 10, 47 Absatz 4, 48, 49, 89 und beantragte Abweichungen gem. § 69 Abs. 1, Abs. 2 S. 3 BauO** geprüft, sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, deren Einhaltung nicht in einem anderen Genehmigungs-, Erlaubnis- oder sonstigen Zulassungsverfahren geprüft wird. Im Übrigen obliegt es den Bauherren selbst, dass das Vorhaben den aktuellen Vorschriften – des Bauordnungs- und Bauplanungsrechts – entspricht.
- Beim normalen Verfahren müssen sämtliche relevante öffentlich-rechtliche Vorschriften geprüft werden.

Bestehende Wochenendhäuser zum Zeitpunkt der Gesetzesnovelle: Bestandsschutz?


- Ein durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG bewirkter Bestandsschutz liegt dann vor,
 - wenn der Bestand zu irgendeinem Zeitpunkt genehmigt worden (= formeller Bestandsschutz) oder
 - jedenfalls für einen nennenswerten Zeitraum genehmigungsfähig gewesen ist (= materieller Bestandsschutz).

Nachträgliche Genehmigung ?

- Sofern Wochenendhäuser weder formellen noch materiellen Bestandsschutz genießen, muss für sie eine (nachträgliche) **Baugenehmigung beantragt** werden.
- Dies läuft im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren. Die Bauaufsichtsbehörde prüft das jeweilige Vorhaben nur auf die Übereinstimmung mit den in § 64 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 BauO NRW aufgeführten Vorschriften.



Mögliche Folgen:

- Wenn die erforderliche Baugenehmigung fehlt, kann die Bauaufsichtsbehörde allein deshalb eine Nutzungsuntersagung aussprechen.
 - Falls das Wochenendhaus nicht genehmigungsfähig ist, kann sogar eine Beseitigungsverfügung erlassen werden.
- 

Künftige Wochenendhäuser und bauliche Veränderungen

- Durch den Wegfall der Genehmigungsfreistellung von Wochenendhäusern auf genehmigten Wochenendplätzen unterliegen zukünftige Wochenendhäuser und nicht baugenehmigungsfreie bauliche Veränderungen an bestehenden Wochenendhäusern dem vereinfachten Genehmigungsverfahren.
- Eine **Baugenehmigung** ist zu **beantragen**.
- Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben bauplanungs- und bauordnungsrechtlich zulässig ist

Unterschied: Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

- Das Bauplanungsrecht regelt die bauliche Nutzbarkeit von Grund und Boden. Es legt also fest, ob, in welchem Ausmaß und unter welchen Voraussetzungen ein Grundstück bebaut werden darf. Die wesentlichen gesetzlichen Regelungen hierzu sind im Baugesetzbuch (BauGB) und in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) enthalten.
- Das Bauordnungsrecht ist u.a. in den Bauordnungen der Bundesländer geregelt. Sie beschäftigen sich mit der Abwehr von Gefahren, die von einem Gebäude während seines gesamten Lebenszyklus‘ ausgehen können.

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

- Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit und die Anforderungen an die Errichtung und Änderung eines Wochenendhauses hängen davon ab, ob das betreffende Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, oder im unbeplanten Innen- oder Außenbereich liegt.

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans

- Nach § 10 BauNVO können im Flächennutzungsplan Sondergebiete festgesetzt werden, die der Erholung dienen, insbesondere Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete und Campingplatzgebiete. Der Katalog ist nicht abschließend.
- Zulässig sind in diesen Gebieten unterschiedliche Formen des „Erholungswohnens“
- „Dauerwohnen“ ist in Erholungssondergebieten unzulässig.
- Aus den Flächennutzungsplänen werden Bebauungspläne entwickelt.
- Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans darf das bauliche Vorhaben den Festsetzungen nicht widersprechen und die Erschließung muss gesichert sein.
- Ausnahmen sind über konkrete Festsetzungen im Bebauungsplan möglich.

Wochenendhausgebiete

- In Wochenendhausgebieten ist der zeitlich begrenzte Aufenthalt an Wochenenden, in den Ferien (im Urlaub) oder in sonstiger Freizeit in Wochenendhäusern, Mobilheimen und nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellten Wohnwagen durch einen **kaum wechselnden Nutzerkreis** (Eigentümer und gelegentliche Überlassung an Freunde und Bekannte) zulässig.
- „Dauerwohnen“ ist hier unzulässig.
- Eine durchgängige Vermietung im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit an einen wechselnden Personenkreis ist in Wochenendhausgebieten unzulässig.

Ferienhausgebiete

- In Ferienhausgebieten sind solche Häuser zulässig, die dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer (zumindest zu Saisonzeiten) einem **wechselnden Personenkreis** zur Erholung zu dienen.
(=Ferienhäuser)
- „Dauerwohnen“ ist hier ebenfalls unzulässig.

Campingplatzgebiete

- In festgesetzten Campingplatzgebieten sind Wochenendhäuser und Ferienhäuser unzulässig.
- Hier sind nur Nutzungen zulässig, bei denen die aufgestellten Anlagen **frei beweglich** sind und mühelos Veränderungen ihres Standortes ermöglichen.
- Die aufgestellten Anlagen dürfen zwar dauerhaft abgestellt, nicht jedoch dauerhaft bewohnt werden, wie in den anderen Erholungssondergebieten auch.
- Zulässig sind Wohnmobile, Wohnwagen, die so beschaffen sind, dass sie jederzeit uneingeschränkt zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können, sowie Faltanhänger. Für diese bedarf es nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 d) BauO NRW auf Camping-, Zelt- und Wochenendplätzen weiterhin keiner Baugenehmigung.
- Im Übrigen hängt die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von den konkreten Festsetzungen des Bebauungsplans ab.






Beispiel: Flächennutzungsplan Wesenberg




Beispiel: Flächennutzungsplan Wesenberg - Darstellungen

DARSTELLUNGEN





ART DER BAULICHEN NUTZUNG

	W - Wohnbauflächen WR - Reine Wohngebiete WA - Allgemeines Wohngebiet	§ 5/2 BauGB § 1/1/1 BauNVO § 1/2/2 und § 3 BauNVO § 1/2/3 und § 4 BauNVO
	M - Gemischte Bauflächen MD - Dorfgebiet	§ 1/1/2 BauNVO § 1/2/5 und § 5 BauNVO
	GE - Gewerbegebiet GEa - Eingeschränktes Gewerbegebiet	§ 1/2/8 und § 8 BauNVO § 1/2/8 und § 8 BauNVO
	Sondergebiete, die der Erholung dienen Zweckbestimmung: W Wochenendhausgebiet F Ferienhausgebiet WR Wasserwandersportplatz C Campingplatzgebiet WZ Wassersportzentrum FDI Freizeit - Beherbergung - Fremdenverkehr	§ 1/2/10 und § 10 BauNVO
	Sonstige Sondergebiete Zweckbestimmung: FZ Fischzuchtbetrieb EG Erholung / Bootstehhof B Betreutes Wohnen FB Ferienhausgebiet/Bootservice	§ 1/2/10 und § 11 BauNVO

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 5/2/2 BauGB

	Flächen für den Gemeinbedarf Zweckbestimmungen: Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Öffentliche Versammlungen Schule Post Feuerwehr
---	---

VERKEHRSLÄCHEN § 5/2/3 BauGB

	örtliche Hauptverkehrsstraßen / Verbindungsweg
	Ruhender Verkehr
	Bahnanlagen
	Hauptwander-, Rad- und Reitweg

§ 5/2/1 BauNVO

§ 5/2/4 BauGB

VERSORGUNGSANLAGEN

oberirdische Hauptversorgungsleitungen
unterirdische Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
Zweckbestimmungen:
Elektrizität Wasser Abwasser Telekom

§ 5/2/5 BauGB

GRÜNFLÄCHEN

Grünflächen
Zweckbestimmungen:
Zehlpfad für Wasserwanderer
Parkanlage, Dorfplatz
Dauer-/Mischgrün
Hausgärten / Eigentümergärten
Friedhof
Sportplatz
Badestelle
Spielplatz

§ 5/2/7 BauGB

WASSERFLÄCHEN

Wasserflächen
Zweckbestimmungen:
Boothafen ohne Motorboote
Boothafen mit Motorbooten
Anlegestelle für Fahrgastschiffe
Bootschlagplatz

§ 5/2/8 BauGB

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

Flächen für die Landwirtschaft § 5/2/8a BauGB
Flächen für Wald § 5/2/8b BauGB

§ 5/4 BauGB

SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Beispiel: Bebauungsplan Campingplatz Ellbogensee



Beispiel: Textliche Festsetzungen Bebauungsplan Campingplatz Ellbogensee

TEXT - TEIL B

1. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 und 2 BauGB

- 1.1.1 Das Sondergebiet „Campingplatz“ (SO C) gemäß § 10 Absatz 5 BauNVO dient als Campingplatzgebiet der Unterbringung und dem Betrieb von mobilen Freizeitunterkünften, Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen, Anlagen und Einrichtungen die der Versorgung des Gebietes dienen, Büro- und Sozialgebäuden und eine Wohnung für Betriebsangehörige und Betriebsleiter sind in den Baufeldern 1 und 2 ausnahmsweise zulässig. Zulässig sind auch die für Campingplätze üblichen, nicht störenden Freizeitaktivitäten.
- 1.1.2 Ausnahmsweise sind 12 Ferienhäuser bis zu einer jeweiligen Grundfläche von 40 m² zulässig, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen. Die Ferienhäuser sind nur außerhalb des 100m-Gewässerschutzstreifens zulässig.
- 1.1.3 Im Baufeld 4 des Sondergebietes Campingplatz sind ausschließlich Sanitärgebäude für Wasserwanderer zulässig.
- 1.1.4 Die festgesetzten Nutzungen sind nur insoweit zulässig, soweit sie durch den Durchführungsvertrag gedeckt sind (§ 9 Abs. 2 BauGB).

1.2. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- 1.2.1 Die mit **A** gekennzeichnete Fläche zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als naturnaher Waldrand (WRR) zu erhalten.
- 1.2.1 Die mit **B** gekennzeichnete Fläche zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als natürliche Verlandungsszene mit Gehölz- und Röhrichtbestand zu erhalten.

Unbeplanter Innenbereich nach § 34 BauGB

- Ist ein **im Zusammenhang bebauter** und den Eindruck von Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelnder **Ortsteil**.
- Zulässigkeit richtet sich danach, **ob sich das Wochenendhaus in die nähere Umgebung** nach **Art und Maß der baulichen Nutzung**, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung **einfügt** und die Erschließung gesichert ist.
- Hinsichtlich der **Art der baulichen Nutzung** kann sich die Zulässigkeit der Errichtung oder Änderung eines Wochenendhauses auch nach § 34 Abs. 2 BauGB richten, wenn ein **faktisches Sondergebiet**, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung Wochenendhausgebiet anzunehmen ist.

Unbeplanter Außenbereich nach § 35 BauGB

- Der Außenbereich ist die Summe aller Flächen, die weder durch einen qualifizierten Bebauungsplan überplant, noch den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zuzuordnen sind, und der grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist.
- Die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile vom unbebauten Außenbereich ergibt sich aus der tatsächlichen örtlichen Situation.
- Errichtung oder Änderung von Wochenendhäusern ist nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- Insbesondere darf kein Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans entstehen oder befürchtet werden das eine Splittersiedlung entsteht, sich verfestigt oder erweitert.
- Regelmäßig führen diese Belange dazu, dass Wochenendhäuser im Außenbereich nicht genehmigungsfähig sind.
- Es gibt aber auch **Ausnahmen, wenn z.B. der Flächennutzungsplan einen Wochenendhausplatz vorsieht.**

Bauordnungsrechtliche Anforderungen: insbesondere CWVO-NRW

- § 2 Abs. 4 CWVO NRW: Wochenendplätze sind Plätze, die zum Aufstellen oder Errichten von Wochenendhäusern mit einer Grundfläche von höchstens 50 m² und einer Gesamthöhe von höchstens 3,50 m dienen und die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden. Bei der Ermittlung der Grundfläche bleiben ein überdachter Freisitz bis zu 10 m² Grundfläche oder ein Vorzelt, nicht jedoch Anbauten, unberücksichtigt. Als Wochenendhäuser gelten auch nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen.
- § 4 Abs. 4 CW VO NRW verlangt, dass Wochenendhäuser zu den Grenzen der Aufstellplätze einen Abstand von mindestens 2,50 m einhalten.
- § 9 Abs. Abs. 2 CW VO bestimmt, dass auf den Wochenendplätzen oder auf den einzelnen Aufstellplätzen, soweit Anschlussmöglichkeiten an die zentrale Wasserversorgungsanlage und an das zentrale Abwassernetz vorhanden sind, Wochenendhäuser an die entsprechenden Einrichtungen angeschlossen sein müssen.
- § 7 Abs. 3 CW VO NRW fordert, dass Wochenendhäuser als bauliche Anlagen barrierefrei errichtet sind und von Menschen mit Behinderungen ohne fremde Hilfe benutzt werden können.

Anwendung der BauO NRW

- Für Wochenendhäuser, die wegen ihrer Nutzung oder der Größe ihrer Grundfläche nicht der CWVO NRW unterfallen, gelten die Erleichterungen der CWVO NRW nicht. Diese müssen in vollem Umfang den **Anforderungen der BauO NRW** entsprechen.
- Dies gilt auch, wenn der Wochenendplatz als bauliche Anlage nicht genehmigt ist, weil er etwa die Mindestanforderungen der CWVO NRW nicht erfüllt.
- Dann müssen beispielsweise die bauordnungsrechtlichen Abstände gemäß § 6 BauO NRW eingehalten werden, also ein Mindestabstand zur Parzellengrenze von 3 m.
- Anforderungen an die Wärmedämmung und den Brandschutz.

Fazit

- Wochenendhäuser sind auf Campingplätzen nur dann zulässig, wenn
 - ein qualifizierter Bebauungsplan derartige Festsetzungen enthält, oder
 - im unbeplanten Innenbereich das Einfügungserfordernis erfüllt ist oder ein faktisches Sondergebiet besteht, oder
 - ein Flächennutzungsplan im Außenbereich beispielsweise ein „Camping- und Wochenendplatz“ vorsieht,

Mietunterkünfte auf Campingplätzen

- Wesentlich für den bauplanungsrechtlichen und den bauordnungsrechtlichen Begriff des Campingplatzes bzw. des Begriffes der CWVO NRW ist nicht der Nutzerkreis, sondern die jederzeitige Ortsveränderlichkeit der Unterkünfte.
- Im Sinne der Gefahrenabwehr macht es keinen Unterschied, in wessen Eigentum die aufzustellenden mobilen Unterkünfte stehen, von wem sie aufgestellt werden und wer sie letztendlich nutzt.
- Für die planungsrechtliche Zulässigkeit ist dieser Unterschied ebenfalls nicht von Relevanz.
- Handelt es sich um jederzeit ortsveränderliche Mietunterkünfte in Form eines Wohnanhängers, ist die CWVO NRW unabhängig vom Nutzerkreis anzuwenden.

Ortsfeste Mietunterkünfte I

- Ob die Mietunterkunft jederzeit ortsveränderlich und damit mobil oder ortsfest ist, entscheidet auch darüber, wo die Errichtung dieser Unterkünfte unter welchen Anforderungen zulässig ist.
- In Campingplatzgebieten sind nicht jederzeit ortsveränderliche Mietunterkünfte (=Ferienhäuser) unzulässig.
- Ausnahmen sind über einen B-Plan möglich.

Ortsfeste Mietunterkünfte II

- **Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit**
- Für die Ortsveränderlichkeit kommt es maßgeblich darauf an, ob die Mietunterkunft (z.B. Mobilheim oder Tiny-Haus) **jederzeit uneingeschränkt zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden kann.**
- Die Voraussetzung bestimmen sich nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO):
 - Nach **§ 32 StVZO** dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger die höchstzulässige Breite von 2,55 m, eine Länge von 12 m und einer Höhe von 4 m betragen. Um als ortsveränderlich bewertet werden zu können, müssen die Mietunterkünfte daher diese Maße einhalten und insbesondere selbst fahrfähig (mit Hilfe eines Zugfahrzeugs) sein.
- Sie müssen so aufgestellt und gewartet werden, dass sie auch technisch jederzeit fahrbereit sind und ihren Standplatz verlassen können.

Ortsfeste Mietunterkünfte III

- **Baugenehmigung?**
- Die Aufstellung eines Tiny-Hauses soll nach neuester Rechtsprechung unabhängig von seiner baulichen Ausgestaltung genehmigungspflichtig sein.
- Tiny-Häuser stellen demnach bauliche Anlage im Sinne der BauO NRW dar und unterfallen dem Gebäudebegriff des § 2 Abs. 2 BauO NRW.

Ortsfeste Mietunterkünfte IV

- **Der Gebäudebegriff:**
- Ein Gebäude ist ein Bauwerk auf eigenem oder fremdem Grund und Boden, das Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen äußere Einflüsse gewährt, den Aufenthalt von Menschen gestattet, fest mit dem Grund und Boden verbunden, von einiger Beständigkeit und standfest ist (R 7.1 Abs. 5 EStR; H 7.1 [Gebäude] EStH).

Ortsfeste Mietunterkünfte V

- **Der Gebäudebegriff: neueste Rechtsprechung**
- § 2 Abs. 1 Satz 1 BbgBO bestimmt, dass bauliche Anlagen mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen sind, wobei eine Verbindung mit dem Boden auch dann besteht, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Angesichts dieser Legaldefinition gehen die wiedergegebenen Einwände des Antragstellers zur mangelnden "Ortsfestigkeit" der Tiny-Häuser schon deshalb fehl, weil es ausreicht, wenn eine Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Das kann auch bei beweglichen Anlagen der Fall sein (vgl. zu einem Hausboot: Senatsbeschluss vom 10. Juli 2018 - OVG [2 S 13.18](#) - juris Rn. Rn. 5; vgl. auch Gröger, LKV 2021, 298 <304 f.>; Spannowsky in: BeckOK BauO NRW, Stand: Februar 2021, Rn. 5 zu § 2).
- (*Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29. September 2021 – OVG 2 S 23/21 –, juris*)

Exkurs:
ungerechtfertigte Ungleichbehandlung privater
und kommunaler Stellplätze durch § 2 Abs. 1
Satz 2 CWVO NRW?

- Vom Anwendungsbereich der CWVO NRW erfasst sind Campingplätze für mehr als drei Wohnwagen oder Zelte, die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von Wohnwagen oder Zelten bestimmt sind. Für sie gelten besondere Anforderungen hinsichtlich ihrer Lage und Infrastruktur.
- Kommunale Stellplätze für Wohnmobile, die nur zu einem vorübergehenden Übernachten eingerichtet werden, sind gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 CWVO keine Campingplätze im Sinne der Verordnung und müssen damit nicht die besonderen Anforderungen der CWVO NRW erfüllen.

Stellungnahme Kapellmann Rechtsanwälte (Dr. Schilder & Dr. Baudis) vom 21.03.2022

- „Die unterschiedliche Behandlung von auf Dauer angelegten Campingplätzen mit baulichen Anlagen und Infrastruktur und kommunalen Stellplätzen, bei denen es sich nur um Stellplätze ohne Infrastruktur und ohne bauliche Anlagen handelt und die nur zu reinen Übernachtungszwecken eingerichtet sind, ist verfassungsrechtlich zu rechtfertigen.
- Sofern die kommunalen Stellplätze sich hin zu Campingplätzen im Sinne der CW VO NRW entwickeln, müssen aber diese vom Anwendungsbereich erfasst werden, um eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zu vermeiden.
- Gleiches gilt für private Stellplätze, die nur zum vorübergehenden Übernachten ohne bauliche Infra- und Versorgungsstruktur eingerichtet sind. Es ist nicht gerechtfertigt, diese in den Anwendungsbereich der CW VO NRW zu ziehen, obwohl sie sich nicht von kommunalen Stellplätzen unterscheiden.
- Aufgrund der verschwimmenden Grenzen und der Rechtsunsicherheiten, die der Anwendungsbereich der CW VO NRW hinterlässt, wäre es aus unserer Sicht wünschens- und empfehlenswert, eine differenzierte Abgrenzung des Anwendungsbereichs der CW VO NRW vorzunehmen und für die kommunalen und privaten Stellplätze sowie die Kleinstcampingplätze ein interessengerechtes Regelwerk des Gefahrenabwehrrechts zu konzipieren.“

- 
- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
- 